**Praxis-Beispiel**

**Lohnsteuerberechnung nach der Fünftelregelung**

Ein 45-jähriger Arbeitnehmer mit einem laufenden Monatslohn von 2.500 EUR erhält im Oktober 2018 infolge einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses zum 31.12. eine Abfindung i. H. v. 15.000 EUR. Sonstige Bezüge sind nicht erfolgt. Der Arbeitnehmer ist in der Steuerklasse III und hat keine Kinder.

Ergebnis: Die Abfindung ist in vollem Umfang steuerpflichtig. Für den Betrag von 15.000 EUR ist die Differenz aus der Jahreslohnsteuer zu 30.000 EUR (12 Monate zu 2.500 EUR) und zu 33.000 EUR (Jahresarbeitslohn zzgl. 3.000 EUR = 1/5 von 15.000 EUR) zu ermitteln. Die Lohnsteuer, die auf die 3.000 EUR entfällt, ist mit 5 zu multiplizieren.

* Jahreslohnsteuer von 33.000 EUR (mit 1/5 der Abfindung) • 2.166 EUR
* Jahreslohnsteuer 30.000 EUR (ohne Abfindung) • 1.514 EUR
* Differenz (Lohnsteuer auf 1/5 der Abfindung) • 652 EUR
* Gesamtlohnsteuer für die Abfindung (652 EUR × 5) • 3.260 EUR
* Verbleibende Nettoabfindung (15.000 EUR ./. 3.260 EUR) • 11.740 EUR